

FACHLICHE PRÄMISSEN UND
GESTALTUNGSPRINZIPIEN DER KINDER- UND
JUGENDHILFE ALS IMPULSGEBER FÜR STATIONÄRE
REHAEINRICHTUNGEN
WAS KÖNNEN WIR VONEINANDER LERNEN?

Gliederung

2

- § 1 SGB VIII – Leitnorm der Kinder- und Jugendhilfe
- Die stationären Hilfen im Kontexten der Kinder- und Jugendhilfe als Ganzes
- Zentrale Qualitätsstandards für stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Durchgehend: Hinweise auf rechtliche Neuerungen mit KJSG

§ 1 SGB VIII – Leitnorm der Kinder- und Jugendhilfe

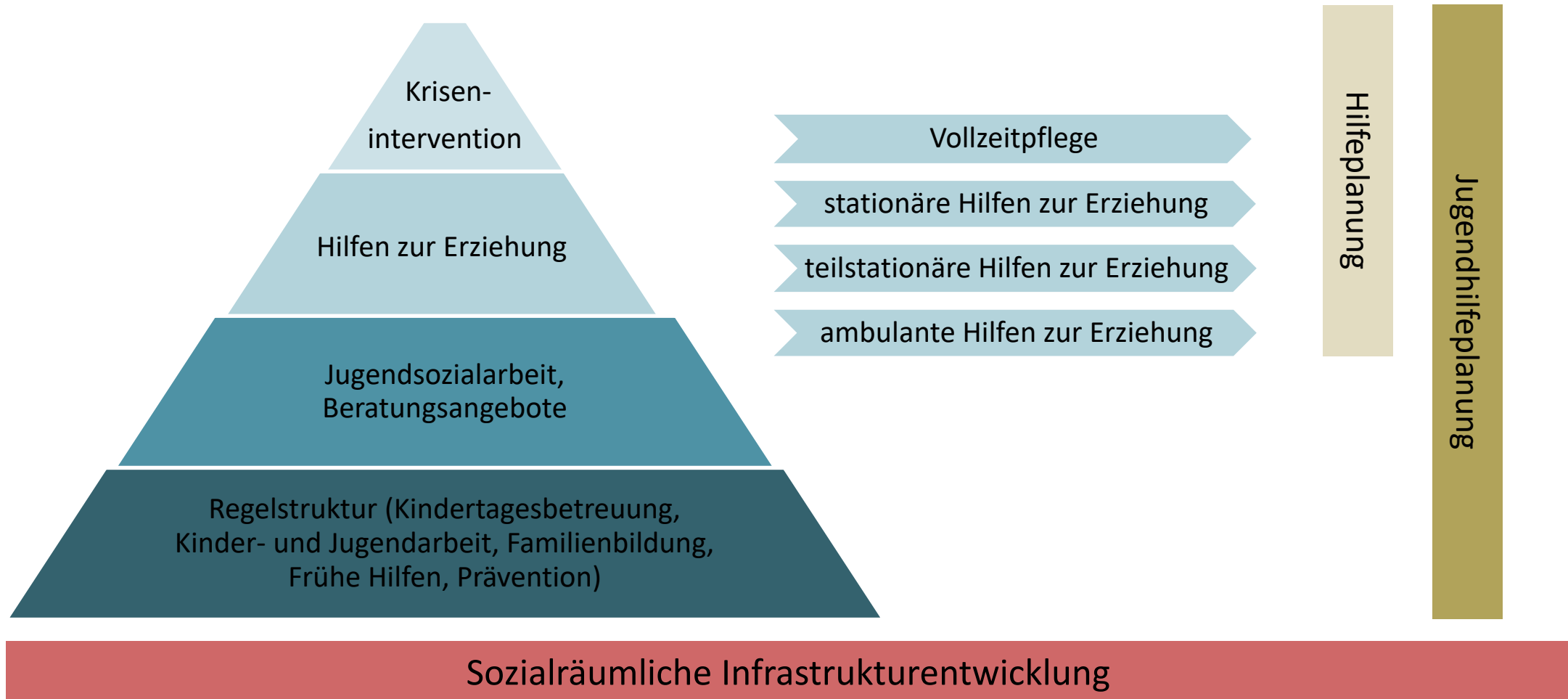
3

- Abs. 1: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer *selbstbestimmten*, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“
- Zentrale Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (Abs. 3):
 1. „junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. *jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,*
 3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

„Kinder- und Jugendhilfe wirkt nur als Ganzes gut“

4

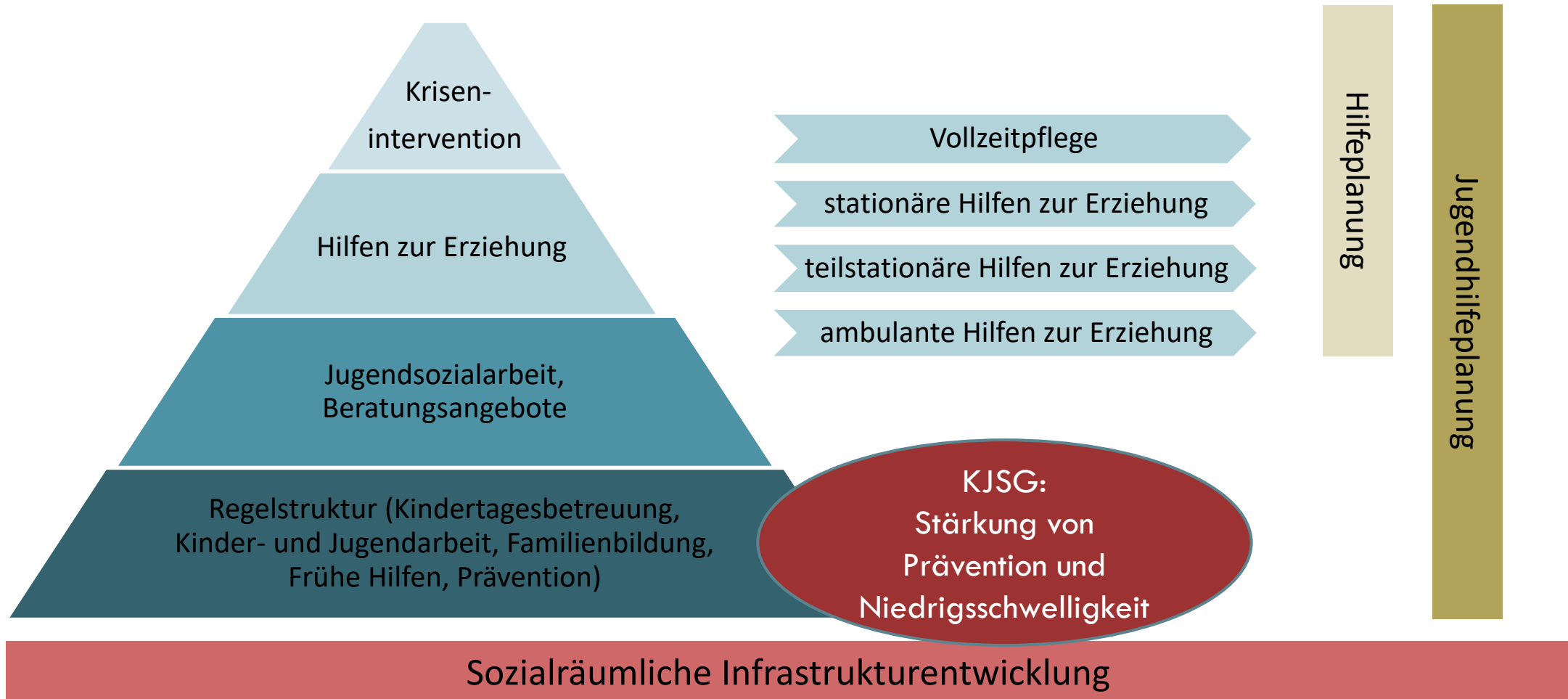
Quelle: Schrapper



„Kinder- und Jugendhilfe wirkt nur als Ganzes gut“

5

Quelle: Schrapper



Rechtliche Maßgaben für stationäre Hilfen

6

□ § 34 SGB VIII:

- „Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie
 1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
 2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
 3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.“

KJSG:
Subjektiver
Rechtsanspruch für Eltern

□ § 37 SGB VIII

- „(1) Werden Hilfen nach den §§ 32 bis 34 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 gewährt, *haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind*. Durch Beratung und Unterstützung sollen die *Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen* in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so dienen die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Förderung ihrer Beziehung zum Kind der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive.“

□ § 45 SGB VIII – Erlaubnis für Betrieb einer Einrichtung

- Abs. 2 Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn ... Satz 4: zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, *geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.* “

Qualitätsstandards für stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Haltung

Gestaltung des
Hilfebeginns

Beteiligungs-
orientierte
Hilfe- und
Erziehungs-
planung

Zusammen-
arbeit mit Eltern

Beteiligung und
Beschwerde

... und das in Kooperation mit dem öffentlichen Träger und weiteren Kooperationspartnern

Haltung gegenüber Kinder, Jugendlichen, Eltern

8

- Ausgangspunkt für stationäre Hilfen: problematisch erlebtes Verhalten
- Grundhaltung: Annahme eines „guten Grunds“ für dieses Verhalten
- Verhalten verstehen hinsichtlich seiner Nützlichkeit und Zieldienlichkeit
- als problematisch beschriebenes Verhalten stellt für die handelnde Person die aktuell und in diesem Kontext bestmögliche Lösung dar. Jedes problematische Verhalten macht für die Handelnden Sinn
- Jeder und jede kann nur sich selbst verändern, kann darin aber unterstützt werden. Darum: Nur mittelbare Beeinflussbarkeit anderer Personen möglich
- Eltern und Kinder/Jugendliche vollziehen die Veränderungen und erbringen damit die Hauptleistungen in der Hilfe

Gestaltung des Hilfebeginns

9

- Schnittstelle Jugendamt – Einrichtung:
 - ▣ Informationsweitergabe: welche Informationen sind zu Beginn relevant, wie und wann werden sie weitergegeben, wie wird mit Wissenslücken umgegangen
 - ▣ Transparenz bzgl. Auftrag und Zielsetzung der Hilfe seitens Jugendamt gegenüber Einrichtung (inkl. Risiko- und Gefährdungseinschätzung)
- Schnittstelle Einrichtung – Familie:
 - ▣ Aufnahme als Prozess und sukzessiver Übergang gestalten
 - ▣ Bewusste Entscheidung der Familie ermöglichen (Kennenlernen der Einrichtung, Information zu Stellenwert der Zusammenarbeit etc.)
 - ▣ Bei Aufnahme erstes HPG bzw. schriftliche Vereinbarung mit Eltern bzgl. Zielsetzung und Inhalte der Zusammenarbeit bis zum ersten HPG
- Systematische Eingangsdiagnostik in der Einrichtung im Sinne des Fallverstehens und zum Aufbau einer Arbeitsbeziehung mit der Familie

Gestaltung des Hilfebeginns

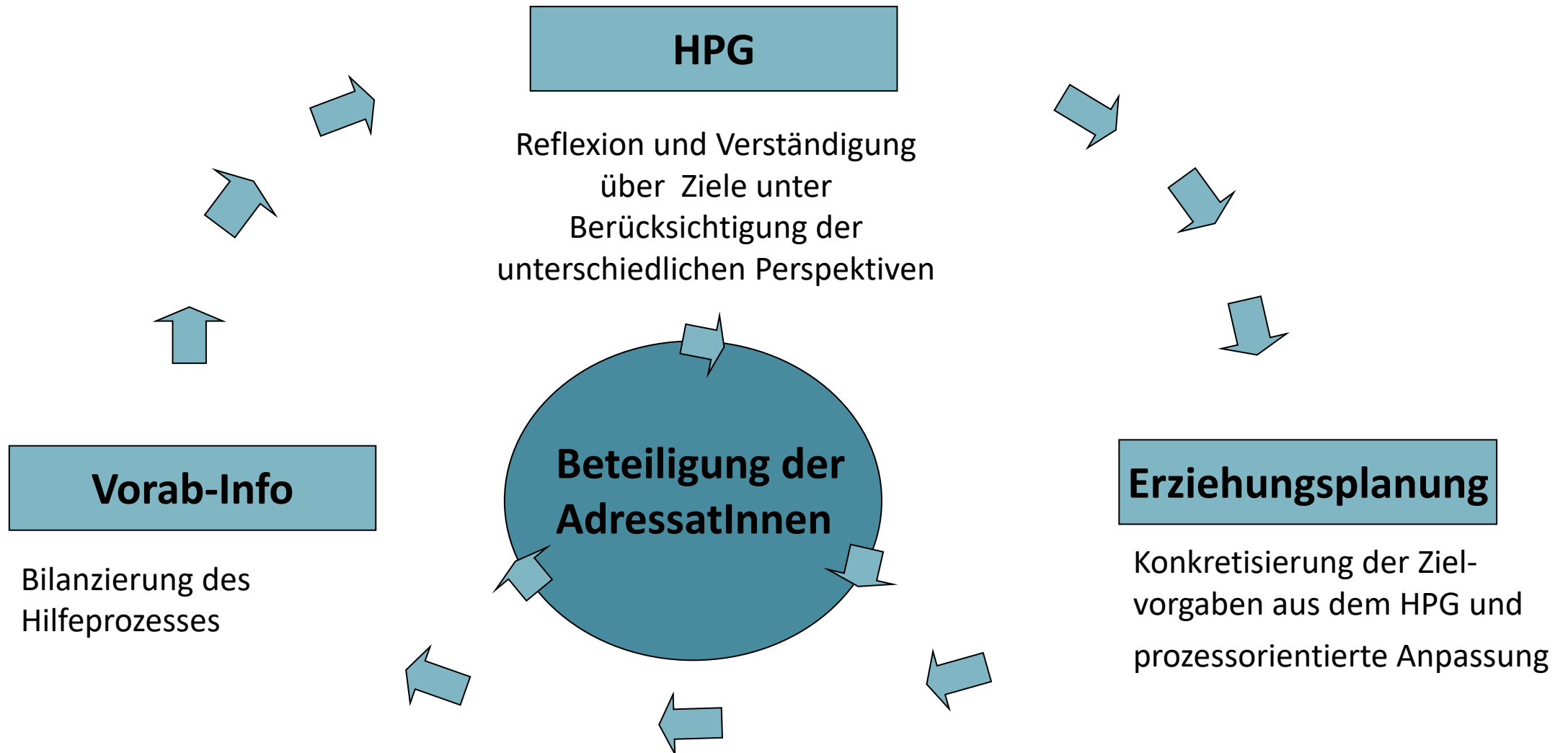
10

- Schnittstelle Jugendamt – Einrichtung:
 - ▣ Informationsweitergabe: welche Informationen sind zu Beginn relevant, wie und wann werden sie weitergegeben, wie wird mit Wissenslücken umgegangen

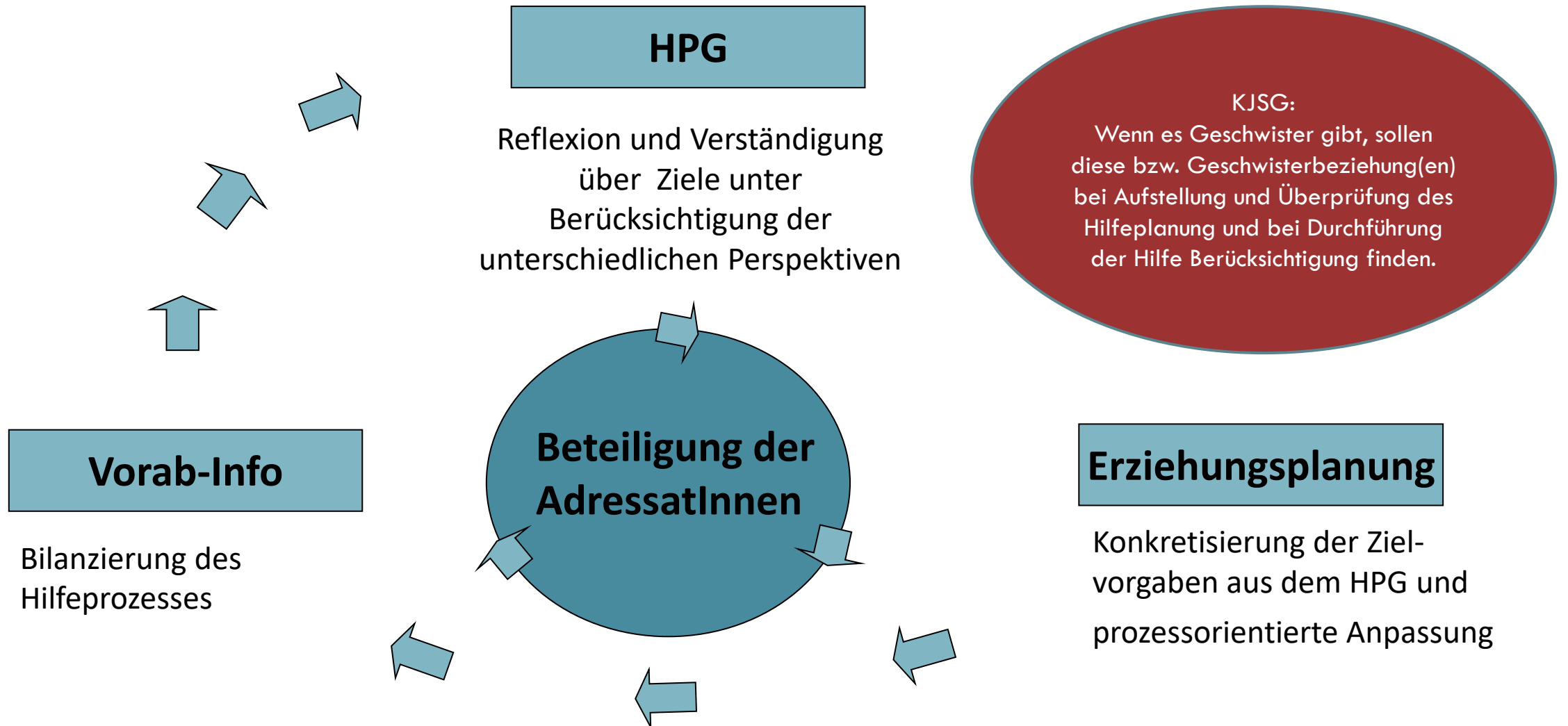
KJSG:

„Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.“ (§ 36 Abs. 1 SGB VIII)

- ▣ Bei Aufnahme erstes HPG bzw. schriftliche Vereinbarung mit Eltern bzgl. Zielsetzung und Inhalte der Zusammenarbeit bis zum ersten HPG
- Systematische Eingangsdagnostik in der Einrichtung im Sinne des Fallverstehens und zum Aufbau einer Arbeitsbeziehung mit der Familie



Beteiligungsorientierte Hilfe- und Erziehungsplanung



Zusammenarbeit mit Eltern

13

Studien belegen, dass die Zusammenarbeit mit Eltern im Rahmen der Heimerziehung ein zentraler Gelingensfaktor von Hilfen ist, weil

- das Einverständnis und die Beteiligung am Unterbringungsprozess, die Bereitschaft der Eltern und Kinder erhöht, das Hilfeangebot anzunehmen
- Kinder sich eher auf die Beziehungsangebote des Heimes einlassen können, wenn die Heimunterbringung von Seiten der Eltern mitgetragen wird
- Loyalitätskonflikten entgegengewirkt werden kann
- die biografische Aufarbeitung und Versöhnung für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen wichtig ist
- die Entkopplung von Arbeit an Rückkehroptionen und die Entwicklung der Eltern-Kind-Beziehungen Chancen eröffnet
- die Klärung von Rückkehroptionen daran gebunden ist, dass an den Bedingungen, die zur Herausnahme des Kindes geführt haben, gearbeitet wird

Zusammenarbeit mit Eltern

14

Diskrepanz zwischen hoher fachlicher Bedeutung der Elternarbeit und ihrer faktischen Relevanz in der praktischen Umsetzung, weil

- verdichtete Problemlagen der Familien die Heimerziehung vor besondere Herausforderungen stellt
- Eltern im Alltag der stationären Hilfe nicht automatisch präsent sind
- das alltägliche Zusammenleben in der Heimgruppe eigene Anforderungen stellt, die mit den Anforderungen an die Zusammenarbeit mit den Eltern austariert werden müssen
- Konzepte und Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit mit Eltern in Regelgruppen oftmals fehlen

KJSG:

Subjektiver Rechtsanspruch für Eltern auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung ihrer Beziehung zum Kind, um Außenvorlassen der Eltern entgegenzuwirken

Zusammenarbeit mit Eltern

15

Mögliche Handlungsstrategien:

- Stärkere Fokussierung des Hilfebeginns, um Optionen und Zielperspektive der Zusammenarbeit mit Eltern zu sondieren
- Systematische Eingangsdagnostik mit Eltern
- Stärkere Orientierung an den Zielen der Eltern
- Beteiligungsorientierte Gestaltung von Hilfe- und Erziehungsplanung mit handlungsorientierten Konkretisierungen
- Explizitere Klärung zwischen Eltern und Fachkräften, welche Verantwortungsbereiche durch wen übernommen werden
- handlungsorientierte Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern schaffen, um sie gezielt in Veränderungsprozessen unterstützen zu können

Beteiligung und Beschwerde

16

Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien durch Neuregelungen des KJSG:

- Stärkung der Selbstbestimmung junger Menschen (§ 1 SGB VIII)
- Stärkung junger Menschen und ihrer Familien bei der Inanspruchnahme von Hilfen und bei der Hilfeplanung sowie bei der Inobhutnahme (§ 10a SGB VIII (Beratungsanspruch, auch weitere Beratungsmöglichkeiten im Sozialraum); § 36 Abs. 1 SGB VIII)
- Stärkung von Beschwerdemöglichkeiten und Selbstvertretungen
 - Interne und externe Beschwerdemöglichkeiten in Einrichtungen als Voraussetzung für Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 2 SGB VIII)
 - Gesetzliche Regelung von Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII)
 - Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit Selbstvertretungen (§ 4a SGB VIII)
- Durchgängig: Beteiligung, Beratung und Information in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form anbieten

Beteiligung und Beschwerde

17

Beteiligungsstrukturen für junge Menschen:

- Gelebte Alltagsbeteiligung ermöglichen (Gruppenregeln, Essen, Handynutzung etc.)
- Partizipative Gruppenbesprechungen
- Mitsprache bei Auswahl von Bezugserzieher*innen
- Gruppenübergreifende Beteiligungsstrukturen (z.B. Heimrat)
- Arbeit zum Thema Kinderrechte
- Nutzungsfreundliche Beschwerdeverfahren

Beteiligungsmöglichkeiten für Eltern:

- Gruppen & Gremien (z.B. Elternbeirat, Elterncafé)
- Aktionen und Workshops (z.B. Elternaktionstage, Empowerment-Workshops für Eltern)
- Beschwerdeverfahren (z.B. Beschwerdemöglichkeiten von und mit Eltern, Rechteratgeber für Eltern)

Kooperation gestalten

18

Fallbezogene Kooperation stärken durch

- Konkretere Absprachen zum Zusammenwirken in der Hilfeplanung
- Gemeinsame Fallberatungen
- Helferkonferenzen
- Stärkung fallübergreifender Kooperation

Fallübergreifende Kooperation stärken durch

- Wechselseitiges Kennenlernen
- Gemeinsame Fachtage sowie Fort- und Weiterbildungen
- Strukturierte Arbeitsprozesse, um zu abgestimmten Verfahren und Instrumenten zu kommen
- Qualitätsdialoge

Auf dem Weg zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

19

- Mit Verabschiedung des KJSG Zielperspektive: ab 2028 einheitliche sachliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung und unabhängig von der Behinderungsform
- Umsetzung in 3 Stufen – Stufe 1: Stärkung der Inklusion im SGB VIII und Schnittstellenbereinigung (gilt bereits)
 - Ergänzung der Erziehungsziele der Kinder- und Jugendhilfe um die gleichberechtigte Teilhabe (§ 1 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII)
 - Gemeinsame Förderung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung sowie Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse sind Maßstab für Jugendhilfeplanung, der Qualitätsentwicklung und für Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit Leistungserbringer von ambulanten und (teil)stationären Leistungen
 - Anpassung des Behindertenbegriffs im SGB VIII an UN-BRK
 - Neuregelungen zur Übergangsplanung: verpflichtend für Übergang und Leistung nach Übergang
 - Neuregelung zur Teilnahme der Jugendämter am Gesamtplanverfahren

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Bei weiteren Fragen können Sie uns gerne
kontaktieren:

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism)
Flachsmarktstr. 9
55116 Mainz
Tel: 06131 / 240 41 – 10
Fax: 06131 / 240 41 – 50
www.ism-mz.de